

**Satzung über das Abweichen von den Herstellungsmerkmalen
gemäß § 12 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen
vom 20.10.1987**

Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Okt. 1987)

§ 1

Von den Herstellungsmerkmalen wird im Akazienweg gemäß § 12 Abs. 1 b) insofern abgewichen, als im Teilstück der Straßenparzelle Flur 1, Flurstück 755/45 keine beiderseitigen Gehwege vorhandensondern nur Schrammborde hergestellt sind.

Es wird festgestellt, dass der Akazienweg mit den abweichenden Herstellungsmerkmalen nunmehr endgültig fertiggestellt ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.